

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

61. JAHRGANG

Mainz, den 10. Juli 2009

NUMMER 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20200	5. 5. 2009	Vollzug der Gemeindeordnung; hier: MusterGeschäftsordnung für Gemeinderäte VV des Ministeriums des Innern und für Sport	150
20200	5. 5. 2009	Vollzug der Landkreisordnung; hier: MusterGeschäftsordnung für Kreistage VV des Ministeriums des Innern und für Sport	150
78143	4. 5. 2009	Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen in den benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	151
7815	14. 4. 2009	Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	156

I.
**20200 Vollzug der Gemeindeordnung;
h i e r : Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 5. Mai 2009 (17 023-37/331)**

- 1 Die Anlage der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Gemeindeordnung; hier: Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte vom 21. November 1994 (MinBl. S. 539, ber. 1996 S. 338), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Oktober 2004 (MinBl. S. 351), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 9 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder“.
 - 1.1.2 Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Angehörige⁷⁾ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

 1. Ehegatten,
 2. eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte bis zum dritten Grade,
 4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
 5. Verschwägte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.“
 - 1.1.3 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - 1.1.4 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
 - 1.1.5 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absätze 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 6“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - 1.2 In § 27 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 41 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 41 Abs. 1“ ersetzt.
 - 1.3 Die Fußnote 7 erhält folgende Fassung:

„7) Mit dem Ratsmitglied sind

 - a) bis zum dritten Grade verwandt: Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder und Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,
 - b) bis zum zweiten Grade verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners aus einer anderen Ehe.

Angehörige des Ratsmitglieds im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eines Eltern- oder Großelternteils, der Geschwister, der Kinder und der Enkel.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**20200 Vollzug der Landkreisordnung;
h i e r : Mustergeschäftsordnung für Kreistage**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 5. Mai 2009 (17 033-30/331)**

- 1 Die Anlage der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landkreisordnung; hier: Mustergeschäftsordnung für Kreistage vom 21. November 1994 (MinBl. S. 532), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Oktober 2004 (MinBl. S. 351), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 9 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder“.
 - 1.1.2 Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Angehörige³⁾ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

 1. Ehegatten,
 2. eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte bis zum dritten Grade,
 4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
 5. Verschwägte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.“
 - 1.1.3 Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
 - 1.1.4 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
 - 1.1.5 Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absätze 1 bis 6“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 7“ und die Angabe „Absätze 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.
 - 1.2 In § 27 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 41 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 41 Abs. 1“ ersetzt.
 - 1.3 Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„3) Mit dem Kreistagsmitglied sind

 - a) bis zum dritten Grade verwandt: Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder und Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,
 - b) bis zum zweiten Grade verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners aus einer anderen Ehe.

Angehörige des Kreistagsmitglieds im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eines Eltern- oder Großelternteils, der Geschwister, der Kinder und der Enkel.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**78143 Förderung
landwirtschaftlicher Unternehmen
in den benachteiligten Gebieten
(Ausgleichszulage)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**

vom 4. Mai 2009 (8603-14_401)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Durch die Gewährung der Ausgleichszulage sollen die ständigen natürlichen und wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen, eine standortgerechte Landbewirtschaftung erhalten und die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gesichert werden. Damit soll ein Beitrag zur Erhaltung des ländlichen Raumes und der Kulturlandschaft und zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftungsformen geleistet werden, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen.
- 1.2 Die Ausgleichszulage (Zuwendung) wird als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung auf folgender Grundlage gewährt:
- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1),
 - Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 368 S. 15),
 - Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74),
 - Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1),
 - Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates (ABl. EU Nr. L 355 S. 56),
 - Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in Verbindung mit der Richtlinie 89/586/EWG des Rates vom 23. Oktober 1989 zur Änderung der vorgenannten Richtlinie (ABl. EG Nr. L 330 S. 1),
 - Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in Verbindung mit dem vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen jeweils gültigen Rahmenplan,
 - Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems so-

wie zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194),

- Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz - DirektZahlVerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767),
- Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung - DirektZahlVerpflV) vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778),
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3),
- §§ 23 und 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22), soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist,
- Entwicklungsprogramm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ („PAUL“) des Landes Rheinland-Pfalz nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1.1) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsberechtigte Unternehmen

- 2.1 Gefördert werden, unbeschadet der gewählten Rechtsform, Unternehmen der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 v.H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt und die mindestens die Größe nach § 1 Abs. 2 ALG erreichen.
- 2.2 Förderfähig sind auch landwirtschaftliche Betriebe, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 v.H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, die von natürlichen und juristischen Personen betrieben werden und die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§§ 51 ff. der Abgabenordnung) verfolgen.
- 2.3 In dieser Verwaltungsvorschrift sind Unternehmen Betriebe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Ausgleichszulage wird gewährt, wenn
- 3.1.1 der Sitz des Unternehmens in Rheinland-Pfalz liegt; für die Bestimmung des Unternehmenssitzes gilt § 2 der InVeKoS-Verordnung,
- 3.1.2 durch den Flächennachweis-Agrarförderung nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum

Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird, dass im Unternehmen folgende Flächen gemäß Richtlinie 86/465/EWG (ABl. EG Nr. L 330 S. 1) selbst bewirtschaftet werden:

- mindestens drei Hektar landwirtschaftlich genutzte Flächen einschließlich der nach Nummer 3.2 zuwendungsfähigen Forstflächen, die in den benachteiligten Gebieten belegen sind,
- mindestens drei Hektar der nach Nummer 4.1.1 zuwendungsfähigen Grünlandflächen, die im Bereich der Tal- und Flussaue sowie dem Grünlandgürtel um den Bienwald (Viehstrich) zwischen dem Rhein und der Haardt in den Landkreisen Bad Dürkheim, Germersheim und Südliche Weinstraße sowie den kreisfreien Städten Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße belegen sind.

Die Abgrenzung dieser Flächen ist in Übersichtskarten eingetragen, die bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz vorliegen,

- 3.1.3 die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im Bezugsjahr (Nummer 6.2) der Unternehmerin oder des Unternehmers (zuwendungsberechtigte Person) und ihres bzw. seines im Antragsjahr (Nummer 7.1.1) nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners insgesamt 75 000 EUR (Gesamteinkünfte), darunter aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten insgesamt 37 500 EUR (außerlandwirtschaftliche Einkünfte), nicht überschritten hat (Prosperitätsgrenzen). Einkünfte des Ehepartners sind nicht zu berücksichtigen, wenn die Ehe im Bezugsjahr noch nicht geschlossen war.

Bei ledigen Unternehmerinnen oder Unternehmern und dauernd getrennt lebenden Ehepartnern sind die maßgeblichen Einkommensprosperitätsgrenzen um den in § 32 a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Grundfreibetrag im Bezugsjahr zu vermindern.

Im Falle von Kapitalgesellschaften wird eine Ausgleichszulage gewährt, wenn die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 8 des Körperschaftsteuergesetzes im Bezugsjahr des Unternehmens insgesamt 75 000 EUR abzüglich des in § 32 a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Grundfreibetrags nicht überschritten hat.

Die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte können ganz oder teilweise mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in begründeten Einzelfällen unberücksichtigt bleiben, sofern sich gegenüber dem Bezugsjahr die berufliche und wirtschaftliche Situation der zuwendungsberechtigten Person wesentlich geändert hat. Dies gilt insbesondere, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte ihrer positiven Gesamteinkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit bezieht und mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit für das landwirtschaftliche Unternehmen aufwendet.

Diese Regelung findet auf landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Nummer 2.2 keine Anwendung, und

- 3.1.4 die zuwendungsberechtigte Person sich verpflichtet, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit dem Förderzweck ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben (Artikel 14 Abs. 2, 2. Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG L 160 S. 80)).

Die Befreiung von der Verpflichtung erfolgt nach Maßgabe der Nummern 7.6.2 und 7.6.3.

- 3.2 Für Forstflächen, die nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 18. Juni 1989 erstmals aufgeforstet worden sind, kann die Ausgleichszulage ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für höchstens 20 Jahre gewährt werden, wenn

- diese Flächen vor der Aufforstung als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienten und
- vor der Aufforstung durch die zuständige Forstbehörde eine Aufforstungsgenehmigung nach dem 31. März 1985 und vor dem 18. Juni 1989 erteilt wurde und der Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1.1) vorliegt.

Die zuwendungsberechtigte Person muss in jedem Jahr die Ausgleichszulage für die Forstflächen nach Satz 1 beantragen.

- 3.3 Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn die Höhe der Ausgleichszulage je landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne der Nummer 2 den Betrag von 200 EUR unterschreitet.

- 3.4 Von der Gewährung einer Ausgleichszulage sind die Personen ausgeschlossen, die zum festgelegten Antragszeitpunkt (Nummer 7.1.1) Altersgeld, Landabgaberechte, Hinterbliebenengeld oder Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) sowie Produktionsaufgaberechte nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) jeweils in den geltenden Fassungen oder eine andere gesetzliche Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten.

4 Gegenstand der Zuwendung

- 4.1 Die Ausgleichszulage wird für die nach den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 zuwendungsfähigen Flächen berechnet, die im zuwendungsberechtigten Unternehmen selbst bewirtschaftet werden. Maßgebend ist der Flächennachweis-Agrarförderung nach Nummer 3.1.2, der im Jahr der Antragstellung nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 auf Gewährung der Ausgleichszulage vorgelegt wird.

- 4.1.1 Als zuwendungsfähige Grünlandflächen gelten Dauergrünlandflächen gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004.

- 4.1.2 Außerdem sind die Forstflächen nach Nummer 3.2 und die sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen des Unternehmens zuwendungsfähig, jedoch abzüglich folgender nicht zuwendungsfähiger Flächen:

- Anbauflächen für Weizen, Mais, Zuckerrüben, Frühkartoffeln, Hopfen, Tabak, Gemüse, Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Zierpflanzen, Wein und Intensivkulturen,
- Sozialbrache, Schwarzbrache,
- Anbauflächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen und von Korb- oder Flechtmaterialien,
- Weihnachtsbaumkulturen, Pappelanlagen und sonstige Flurholzflächen.

Zu den Anbauflächen für Intensivkulturen zählen insbesondere Blumen-, Baumschul-, Rebschul-, Unterlagsreben-, Obstanbau- und sonstige Dauerkulturf Flächen.

Für Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

- stillgelegt sind, mit Ausnahme der Flächen, auf denen ökologischer Landbau betrieben wird oder nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, oder
- nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,

wird ebenfalls keine Ausgleichszulage gewährt.

- Hierbei ist es unerheblich, ob die vorgenannten Kulturarten als Haupt- oder Nebenfrucht angebaut werden.
- 4.2 Für die Berechnung der Ausgleichszulage werden auch die in den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 genannten, zuwendungsfähigen Flächen des zuwendungsberechtigten Unternehmens berücksichtigt, die in den benachteiligten Gebieten der an Rheinland-Pfalz angrenzenden Bundesländer oder angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuwendungsberechtigten Person selbst bewirtschaftet werden und die die Voraussetzungen der Nummer 6.5 erfüllen.
- 5 **Art der Finanzierung, Form und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den natürlichen Standortnachteilen (Nummer 6.1) des zuwendungsberechtigten Unternehmens und den nach Nummer 3.1.3 maßgeblichen Einkünften.
- Für die nach Nummer 4.1.1 zuwendungsfähigen Dauergrünlandflächen beträgt die Zuwendung bei einer bereinigten Ertragsmesszahl (Nummer 6.1.1) von kleiner 30 nicht mehr als 120 EUR je Hektar und Jahr und bei einer bereinigten Ertragsmesszahl von 42 oder größer nicht mehr als 50 EUR je Hektar und Jahr.
- Für die sonstigen landwirtschaftlich genutzten zuwendungsfähigen Flächen beträgt die Zuwendung höchstens die Hälfte des nach Absatz 2 maßgebenden Betrags, jedoch mindestens 25 EUR je Hektar und Jahr.
- Die Zuwendung für die zuwendungsfähigen Flächen beträgt mindestens 25 EUR je Hektar und Jahr.
- 5.2 Für die nach Nummer 3.2 zuwendungsfähigen Forstflächen beträgt die Zuwendung bis zu 120 EUR je Hektar und Jahr für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren, gerechnet ab dem Jahr der Aufforstung.
- 5.3 Die gesamte Zuwendung je zuwendungsberechtigtem Unternehmen und je zuwendungsberechtigter Person beträgt höchstens 9 000 EUR je Jahr.
- 5.4 Erfolgt die Antragstellung für eine nach Nummer 6.4 zuwendungsberechtigte Kooperation, beträgt die gesamte für die Kooperation zulässige Zuwendung höchstens 36 000 EUR je Jahr, jedoch höchstens 9 000 EUR je zuwendungsberechtigtem Mitglied. Für die Kürzung einer zu gewährenden Zuwendung gilt die Nummer 5.6 entsprechend.
- 5.5 Für gesellschaftsrechtlich verfasste zuwendungsberechtigte Unternehmen (Gesellschaften), die die Voraussetzungen nach Nummer 6.4 nicht erfüllen, gilt der Höchstbetrag nach Nummer 5.3 entsprechend. Außerdem gilt Folgendes:
- 5.5.1 Für die einzelne beteiligte zuwendungsberechtigte Person bemisst sich ihre Zuwendung je Jahr nach ihrem Anteil an der Gesellschaft und nach Maßgabe der Nummer 5.6.
- 5.5.2 Werden die Anteile der beteiligten zuwendungsberechtigten Personen an der Gesellschaft nicht nachgewiesen, ist die gesamte der Gesellschaft zu gewährende Zuwendung je Jahr gemäß dem nach der Nummer 5.6 höchsten Vom-Hundert-Satz zu kürzen, sofern jede beteiligte zuwendungsberechtigte Person die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.
- Im Falle nicht nachgewiesener Gesellschaftsanteile ist jegliche Zuwendung ausgeschlossen, wenn eine beteiligte zuwendungsberechtigte Person die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt.
- 5.6 Kürzung der Zuwendung je Jahr
- 5.6.1 Bis zum Erreichen der Prosperitätsgrenzen wird eine nach den Nummern 5.3 bis 5.5 berechnete Zuwendung um 5 v.H. je angefangener 500 EUR der nach den in Nummer 3.1.3 maßgebenden Einkünfte der zuwendungsberechtigten Person gekürzt, wenn
- 5.6.1.1 bei Zuwendungsempfängern im Sinne der Nummer 3.1.3 Abs. 1 die Gesamteinkünfte mehr als 67 500 EUR oder bei Zuwendungsempfängern im Sinne der Nummer 3.1.3 Abs. 2 oder 3 mehr als 67 500 EUR abzüglich des in § 32 a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Grundfreibetrags oder
- 5.6.1.2 bei Zuwendungsempfängern im Sinne der Nummer 3.1.3 Abs. 1 die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte mehr als 30 000 EUR oder bei Zuwendungsempfängern im Sinne der Nummer 3.1.3 Abs. 2 mehr als 30 000 EUR abzüglich des in § 32 a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Grundfreibetrags betragen.
- 5.6.2 Liegen sowohl die Gesamteinkünfte als auch die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte über den in den Nummern 5.6.1.1 und 5.6.1.2 genannten Beträgen, ist der jeweilige Kürzungssatz nach Nummer 5.6.1 zu ermitteln und der höhere Vom-Hundert-Satz für die Verminderung der Zuwendung anzuwenden.
- 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Kennzeichnung der natürlichen Benachteiligung
- 6.1.1 Zur Kennzeichnung der natürlichen Benachteiligung eines zuwendungsberechtigten Unternehmens mit Sitz innerhalb der benachteiligten Gebiete (Nummer 3.1.2) ist die durchschnittliche bereinigte Ertragsmesszahl (bEMZ) der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils maßgebend, in der bzw. dem sich der Unternehmenssitz befindet.
- In den Fällen, in denen sich die in den benachteiligten Gebieten belegene landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) des Unternehmens überwiegend außerhalb der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils nach Absatz 1 befindet, kann auf schriftliches Verlangen einer zuwendungsberechtigten Person die für das Unternehmen maßgebende bEMZ als gewogenes Mittel aus den unterschiedlichen bEMZ und der unterschiedlichen Belegenheit dieser Flächen ermittelt werden.
- 6.1.2 Für ein zuwendungsberechtigtes Unternehmen mit Sitz außerhalb der benachteiligten Gebiete ist die durchschnittliche bEMZ der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils maßgebend, in der bzw. dem die in den benachteiligten Gebieten belegene LF dieses Unternehmens überwiegend belegen ist.
- In den Fällen, in denen die in den benachteiligten Gebieten belegene LF eines Unternehmens nach Absatz 1 in mindestens drei Gemeinden oder Gemeindeteilen belegen ist, gilt für die Ermittlung der maßgebenden bEMZ die Nummer 6.1.1 Abs. 2 entsprechend.
- 6.1.3 Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Gemeinden, von denen nach der Richtlinie 86/465/EWG nur Teile als benachteiligte Gebiete bestimmt sind (Gemeindeteil im Sinne der Nummern 6.1.1 und 6.1.2), wird die für den Gemeindeteil zutreffende durchschnittliche bEMZ von der Bewilligungsbehörde festgesetzt.
- 6.2 Maßgebend für die jeweilige Summe der positiven Einkünfte nach Nummer 3.1.3 sind die Einkünfte aus dem vorletzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, für das die Gewährung der Ausgleichszulage in Betracht kommt (Bezugsjahr), und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind.
- Der Nachweis ist durch die Vorlage der Einkommensteuerbescheide für das Bezugsjahr zu erbringen. Bei getrennter Veranlagung sind die jeweiligen Einkommensteuerbescheide beider Ehepartner vorzulegen.
- War für das Bezugsjahr eine Einkommensteuererklärung nicht durchzuführen, so ist dies durch Vorlage eines Nichtveranlagungsbescheides oder einer entsprechenden Bestätigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. In diesen Fällen sind die von der zuwendungsberechtigten Person und ihrem Ehepartner bezogenen positiven Einkünfte durch geeignete Unterlagen (Lohn-

bescheinigung, Rentenbescheid, Überschussrechnung, Gewinnermittlung u.a.) zu belegen oder glaubhaft zu machen.

Diese Regelungen finden auf Kapitalgesellschaften im Sinne der Nummer 3.1.3 Abs. 3 entsprechend Anwendung. Der Nachweis der Einkünfte ist von Kapitalgesellschaften durch Vorlage des Körperschaftsteuerbescheids für das Bezugsjahr zu erbringen.

- 6.3 Für jedes zuwendungsberechtigte Unternehmen und jede Fläche ist jährlich nur eine Antragstellung zulässig. Sofern eine zuwendungsberechtigte Person mehr als einen Betrieb bewirtschaftet, sind die Flächen und sonstigen Angaben in einem Antrag zusammenzufassen.
- 6.4 Als Kooperation gilt - unbeschadet der gewählten Rechtsform - die durch schriftlichen Vertrag geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer zuwendungsberechtigter Personen. Jedes Kooperationsmitglied muss vor der erstmaligen Antragstellung mindestens fünf Jahre ein selbstständiges Unternehmen nach Nummer 2.1 bewirtschaftet haben und die Kooperation muss diese früher selbstständigen Unternehmen vollständig umfassen (Vollfusion).
- 6.5 Für zuwendungsfähige Flächen in angrenzenden Bundesländern oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat die zuwendungsberechtigte Person eine Bestätigung der für die Gewährung der Ausgleichszulage jeweils zuständigen Behörde vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Flächen in den rechtskräftig festgestellten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG belegen sind, von der zuwendungsberechtigten Person selbst bewirtschaftet werden und keine Zahlungen nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für diese Flächen erfolgen.
- 6.6 Die genaue Festsetzung und Bekanntmachung der im Antragsjahr geltenden Zuwendungshöhe
- je Hektar zuwendungsfähiger Grünland- und sonstiger zuwendungsfähiger landwirtschaftlich genutzter Fläche (Nummer 5.1),
 - je Hektar zuwendungsfähiger Forstfläche (Nummer 5.2),
 - je zuwendungsberechtigtem Unternehmen (Nummer 5.3),
 - je Kooperation und je Mitglied der Kooperation (Nummer 5.4)
- erfolgt durch das für die Agrarförderung zuständige Ministerium.

7 Verfahrensregelungen

- 7.1 Antragstellung
- 7.1.1 Die Ausgleichszulage ist gemäß Artikel 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 nach vorgeschriebenem Muster zu beantragen und bis zu dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 der InVeKoS-Verordnung genannten jährlichen Stichtag 15. Mai bei der in § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums vom 28. April 2006 (GVBl. S. 195; BS 7847-2) genannten Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zu stellen.
- Die Bewilligungsbehörde hält die Antragsformulare vor. Dem Antrag Agrarförderung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 7.1.2 Im Falle der verspäteten Einreichung und Änderungen zum Antrag gelten Artikel 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 i.V.m. Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004.
- 7.1.3 Die nach dem Verwendungszweck, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift, den Angaben im Antrag und den danach möglichen Auflagen für die Bewilligung, Rückforderung der Ausgleichszulage sowie Erhebung von Sanktionen maßgeblichen Tatsachen sind subventions-

erhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Ausgleichszulage mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde der zuwendungsberechtigten Person die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 - BGBl. I S. 2037 -). Die antragstellende Person hat im Antrag die Förderbedingungen, die Rückforderungs- und Sanktionsbestimmungen und die Verpflichtungen anzuerkennen und zu versichern, dass ihr die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind.

Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Ausgleichszulage entgegenstehen oder für die Rückforderung der Ausgleichszulage sowie Erhebung von Sanktionen von Bedeutung sind.

7.2 Verwaltungskontrollen

Die Verwaltungskontrollen der Anträge auf Fördermittel erfolgen gemäß Artikel 11 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

7.3 Bewilligungsbescheid

Über den Antrag wird auf der Grundlage der aktuellen Angaben im jeweiligen Antrag Agrarförderung und der erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Flächen-nachweis-Agrarförderung und der Anlage Ausgleichszulage zum Antrag Agrarförderung sowie der durchgeführten Kontrollen entschieden. Diese Entscheidung und die entsprechende Bewilligung der Mittel werden der zuwendungsberechtigten Person mit Bewilligungsbescheid zugestellt.

7.4 Bewilligung und Auszahlung

- 7.4.1 Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung sowie den Nachweis und die Prüfung der Ausgleichszulage gelten die in Nummer 1.2 genannten Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen der §§ 23 und 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sowie der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung zu § 44 Abs. 1 LHO, insbesondere Teil I und Anlage 3 zu Teil I.

- 7.4.2 Die Ausgleichszulage wird auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides auf das von der zuwendungsberechtigten Person bestimmte Konto im beleglosen Datenträgeraustauschverfahren durch das für die Agrarförderung zuständige Ministerium gezahlt.

Der Tag der Auszahlung wird durch das für die Agrarförderung zuständige Ministerium festgelegt.

7.5 Kontrolle

- 7.5.1 Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, die Bescheinigende Stelle für Agrarförderung in dem für Finanzen zuständigen Ministerium, das für die Agrarförderung zuständige Ministerium, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Bewilligungsbehörde und die von diesen Stellen beauftragten Personen haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

7.5.2 Die Auskunftspflichtigen haben die Prüfung durch die genannten Stellen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen sowie die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Sie haben das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zuzulassen und sind zur Begleitung des beauftragten Kontrollpersonals und zur Bezeichnung der im Antrag beschriebenen Flurstücke durch sich selbst oder ihre Vertreter verpflichtet. Aufwendungen, die der zuwendungsberechtigten Person durch die Kontrollmaßnahmen entstehen, werden nicht erstattet.

7.5.3 Auskunftspflichtig ist, wer eine Ausgleichszulage beantragt hat. Die auskunftspflichtige Person, ihre gesetzliche Vertretung und beauftragte Personen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie nach den strafprozessualen Vorschriften verweigern könnten.

7.5.4 Die Vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Förderkriterien erfolgen gemäß Artikel 12 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

Die Kontrollen werden nach den von dem für die Agrarförderung zuständigen Ministerium festgelegten Kriterien von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion durchgeführt. Die Verwaltungskontrolle u.a. bezüglich der Identifizierung der Flächen erfolgt gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

Die Kontrollen der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen erfolgen gemäß Artikel 19 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

Diese Kontrollen werden von den gemäß § 2 DirektZahl VerpfVG zuständigen Stellen durchgeführt.

7.5.5 Die zuwendungsberechtigte Person ist verpflichtet, die sich auf die Ausgleichszulage beziehenden Unterlagen und Aufzeichnungen mindestens sechs Jahre nach Gewährung der Zuwendung aufzubewahren.

7.6 Rückforderungen und Sanktionen

7.6.1 Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, Haushaltsrecht oder nach sonstigen Rechtsvorschriften von Anfang an unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids sowie die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit den Artikeln 21 und 73 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 und § 1 des LVwVfG in Verbindung mit §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung.

Hierbei kann auf die Anforderung von Beträgen im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelungen verzichtet werden. Es gelten folgende Rechtsvorschriften:

- Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 73 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 für den Anteil der Zuwendung, der aus Mitteln der Europäischen Union gezahlt wurde,
- § 59 der Landeshaushaltsordnung und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Anlage zur Nummer 2.3.2 für den Anteil der Zuwendung, der aus Mitteln des Bundes und des Landes gezahlt wurde.

Ein zu erstattender Betrag ist nach Eingang der Hauptforderung mit 5 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen gelten folgende Regelungen:

- Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 73 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr.

796/2004 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 für den Anteil der Zuwendung, der aus Mitteln der Europäischen Union gezahlt wurde,

- § 1 des LVwVfG in Verbindung mit den § 49 a Abs. 3 des VwVfG und § 44 Abs. 1 der LHO, insbesondere Teil I und Anlage 3 zu Teil I.

Hierbei kann auf die Anforderung von Zinsen im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelungen gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung verzichtet werden.

7.6.2 Wird die Verpflichtung nach Nummer 3.1.4 nicht eingehalten, muss die zuwendungsberechtigte Person die erhaltenen jährlichen Ausgleichszulagen entsprechend Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 vollständig zurückzahlen.

Dies gilt nicht,

- im Falle genehmigter Aufforstung der gesamten landwirtschaftlichen genutzten Fläche des Unternehmens,
- im Falle der endgültigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die zuwendungsberechtigte Person ihre Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat und sich die Übernahme ihrer Verpflichtung durch die Nachfolgerin oder den Nachfolger nachweislich als nicht durchführbar erweist.
- wenn Umstände eintreten, die von der zuwendungsberechtigten Person nicht zu vertreten sind. Hierunter fallen insbesondere wesentliche Flächenverluste durch Übergang des Besitzes/Eigentums bei Enteignung oder Zwangsversteigerung, wesentliche Flächenverluste (vorläufig oder endgültig) durch Übergang des Besitzes/Eigentums im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- bei Bezug von Altersgeld, Landabgaberrante, Hinterbliebenengeld oder Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach dem ALG sowie Bezug einer Produktionsaufgabenrente oder des Flächenzuschlags für stillgelegte Flächen nach dem FELEG. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind von der Verpflichtung nach Nummer 3.1.4 nicht befreit.

Der Bewilligungsbehörde sind die genannten meldepflichtigen Umstände nach ihrem Eintritt umgehend, jedoch spätestens zum nächsten Antragstermin (Nummer 7.1.1), mitzuteilen.

7.6.3 Im Falle der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtung infolge höherer Gewalt, wie zum Beispiel

- Tod der zuwendungsberechtigten Person,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorhersehbar war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Fläche des Unternehmens erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen,
- Seuchenebefall des ganzen oder eines Teils des in die Verpflichtungen einbezogenen Tierbestandes,

entscheidet die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die Anerkennung und deren Behandlung.

Fälle höherer Gewalt können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem die zuwendungsberechtigte Person oder deren Vertretung bzw. deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger dazu in der Lage sind, schriftlich oder zur Niederschrift der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden. Auf

eine Rückforderung der bisher gewährten Ausgleichszulagen kann dann verzichtet werden.

- 7.6.4 Im Falle von vorsätzlich gemachten falschen Angaben in Bezug auf Flächen gilt Artikel 16 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006. Beruhen sonstige Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, findet Artikel 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 Anwendung.
- 7.6.5 Im Falle von Übererklärungen bei den beantragten Flächen gilt Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.
- 7.6.6 Im Falle von Verstößen gegen die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gelten Artikel 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- 7.6.7 Im Falle von Mehrfachkürzungen findet Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 Anwendung.
- 7.6.8 Im Falle der Festsetzung auf den Förderhöchstbetrag (Nummer 5.4) ist von einer Rückforderung abzugehen, solange der zurückzufordernde Betrag den Unterschiedsbetrag zwischen errechneter Zuwendung und festgesetzter Zuwendung nicht überschreitet.

8 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 18. September 2000 (MinBl. S. 328), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 2007 (MinBl. S. 495), außer Kraft.

Für die Abwicklung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift noch anhängigen Verwaltungsverfahren sind die bisherigen Regelungen weiter anzuwenden.

MinBl. 2009, S. 151

7815 Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 14. April 2009 (8605-4_520)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2004 (MinBl. 2005 S. 74) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Absatz 1 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- „– der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S.1) und der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 15) der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Entwicklungsprogramm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) des Landes Rheinland-Pfalz nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und“.
- 1.1.2 In Absatz 3 werden die Worte „der rheinland-pfälzische Entwicklungsplan ZIL“ durch die Worte „das rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm PAUL“ ersetzt.

1.2 Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Nummer 1.2.3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

1.2.2 In Nummer 1.2.4 wird nach dem 1. Spiegelstrich folgender neue Spiegelstrich eingefügt:

„– Maßnahmen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien,“.

1.2.3 In Nummer 1.2.4 wird im 6. Spiegelstrich der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

1.2.4 Nach Nummer 1.2.4 wird folgende Nummer 1.2.5 angefügt:

„1.2.5 die Umsetzung des Schwerpunktes 4 (Leader) nach den Artikeln 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 mit Maßnahmen der GAK.“

1.3 In Nummer 1.4 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) sind zu beachten bei der Förderung von natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts (gilt für Maßnahmen nach den Nummern 5.1.2 und 5.1.5). In diesen Fällen darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.“

1.4 Nummer 1.5 wird wie folgt geändert:

1.4.1 Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Werden zur Umsetzung des Schwerpunktes 4 (Leader) nach Nummer 1.2.5 Maßnahmen nach anderen Fördergrundsätzen der GAK gefördert, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Förderungsgrundsatzes.“

1.4.2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1.4.2.1 Im 1. Spiegelstrich wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei Baumaßnahmen für Nahwärme- und Biogasleitungen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien nach Nummer 5.1.2,“.

1.4.2.2 Folgende Spiegelstriche werden angefügt:

„– Landankauf. Dies gilt nicht für den Landzwischen-erwerb in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), jeweils in der geltenden Fassung, den Ankauf bebauter Grundstücke durch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den Ankauf von Grundstücken für Maßnahmen nach Nummer 5.1.4 (Schutzpflanzungen),

– Maßnahmen nach Nummer 5.1.5 (Kooperationen), wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist,

– Maßnahmen nach Nummer 5.1.2 soweit es sich um Vorhaben zur Energieerzeugung handelt.“

1.5 In Nummer 2.2 wird folgender Absatz angefügt:

„Dient ein ILEK zur Umsetzung des Schwerpunktes 4 (Leader) nach Nummer 1.2.5, so können öffentlich-private Partnerschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. lokale Aktionsgruppen in Leader-Gebieten) im Sinne der Artikel 61 und 62 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Zuwendungsberechtigte sein.“

1.6 In Nummer 2.4 Abs. 2 wird nach dem Wort „werden“ der Klammerzusatz „(Landesförderung)“ eingefügt.

1.7 In Nummer 2.5 werden folgende Absätze angefügt:

„Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung

mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

Ein integriertes Entwicklungskonzept, mit dem der Schwerpunkt 4 (Leader) nach Nummer 1.2.5 umgesetzt wird, muss zusätzlich zu den Anforderungen an die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1 die entsprechenden Anforderungen der Artikel 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erfüllen.“

- 1.8 In Nummer 3 wird nach dem Wort „Regionalmanagements“ der Klammerzusatz „(RM)“ angefügt.
- 1.9 In Nummer 3.1 1. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Bevölkerung“ die Worte „einschließlich Informationsmaßnahmen und Schulungen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien“ angefügt.
- 1.10 In Nummer 3.2 wird folgender Absatz angefügt:
„Dient ein Regionalmanagement zur Umsetzung des Schwerpunktes 4 (Leader) gemäß Nummer 1.2.5, so können öffentlich-private Partnerschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne der Artikel 61 und 62 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Zuwendungsberechtigte sein.“
- 1.11 In Nummer 3.3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Am Ende eines Regionalmanagements ist eine Bilanzierung vorzunehmen.“
- 1.12 Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:
„3.4 Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Kosten des Regionalmanagements können mit bis zu 70 v.H. der entstehenden Kosten, höchstens aber 50 000 EUR jährlich (in Gebieten mit mehr als 60 000 Einwohnern höchstens 75 000 EUR) gefördert werden. Der Zeitraum einer Förderung ist auf zwei Jahre begrenzt. In begründeten Fällen kann ein weiteres Regionalmanagement für maximal drei Jahre mit den gleichen Konditionen gefördert werden. Dabei ist der Höchstbetrag der Förderung auf 40 000 EUR im vierten und 30 000 EUR im fünften Jahr begrenzt.“
- 1.13 In Nummer 3.5 wird folgender Absatz angefügt:
„Ein Regionalmanagement, mit dem der Schwerpunkt 4 (Leader) nach Nummer 1.2.5 umgesetzt wird, muss zusätzlich zu den Anforderungen an Regionalmanagements nach Nummer 3.1 die entsprechenden Anforderungen der Artikel 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, insbesondere die zu einer öffentlich-privaten Partnerschaft gemäß Artikel 62 dieser Verordnung erfüllen.“
- 1.14 Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.14.1 Nummer 4.1.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.14.1.1 In Nummer 4.1.1 Abs. 4 werden im Klammerzusatz die Worte „Erlöse nach § 46 Abs. 3 FlurbG“ durch die Worte „Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG“ ersetzt.
 - 1.14.1.2 In Absatz 6 wird der 5. Spiegelstrich gestrichen.
 - 1.14.1.3 Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„Ausführungskosten in Weinbergssflurbereinigungsverfahren und Weinbergszusammenlegungsverfahren in Direktzulagen werden bis zu 40 000 EUR und in Steillagen bis zu 90 000 EUR je Hektar bearbeiteter Rebfläche als zuwendungsfähig anerkannt.“
 - 1.14.1.4 In Absatz 9 wird nach den Worten „Ebenfalls gefördert werden können“ der Klammerzusatz „(Landesförderung)“ angefügt.
 - 1.14.2 In Nummer 4.1.2 wird folgender Absatz angefügt:
„Betriebe, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/

EG der Kommission fallen¹, erhalten keine Beihilfen für Verfahrenskosten der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes. Für kleine und mittlere Unternehmen, die solche Beihilfen erhalten, entfällt die Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung.“

1.14.3 Nummer 4.1.4 erhält folgende Fassung:

„4.1.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

a) Finanzierung von Vorarbeiten

Bei der Finanzierung von Vorarbeiten richtet sich die Höhe der Eigenleistung grundsätzlich nach den nachfolgenden Bestimmungen. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zu 100 v.H. der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten eingesetzt werden.

b) Finanzierung der Acker-Grünlandverfahren

Es können Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

c) Finanzierung der Weinbergungsverfahren

Es können Zuschüsse in Höhe von bis zu 55 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Hektar bearbeiteter Fläche gewährt werden.

Eine Erhöhung des Zuschusses für Acker-Grünlandverfahren und Weinbergungsverfahren auf bis zu 80 v.H. ist zulässig bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung sowie bei Verfahren, die hohe Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft haben (z.B. Rebflächen in Steillagen und in Steillagen, die nur im Seilzug bewirtschaftet werden können).

d) Finanzierung der Waldverfahren

Der Zuschuss beträgt bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten. Für Verfahren, die in einem Gebiet liegen, für das ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept oder ein vergleichbares Konzept erstellt wurde, kann der Zuschuss um maximal 10 Prozentpunkte erhöht werden. Der Zuschussatz soll in der Regel 80 v.H. nicht übersteigen.

e) Finanzierung von Dorfverfahren

Es können Zuschüsse in Höhe von bis zu 65 v.H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten gewährt werden.

Für Gemeinden in regionalen Entwicklungsschwerpunkten oder mit der nach dem regionalen Raumordnungsplan bestehenden Funktionszuweisung L (Landwirtschaft) und für Gemeinden, die in einem Gebiet liegen, für das ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept erstellt wurde, kann der Zuschuss auf bis zu 75 v.H. erhöht werden.

f) Finanzierung von Bodenordnungsmaßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege

Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten von Bodenordnungsverfahren, in denen Maßnahmen zur Neuausweisung, Sicherung und Wiederherstellung von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden, können nach den o.a. Regelungen finanziert werden.

¹ Empfehlungen der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36)

Die Bewilligungsbehörde kann festsetzen, dass die aus den Kosten für Landespflegemaßnahmen resultierende Eigenleistung in begründeten Fällen bis zu 100 v.H. übernommen wird (Landesförderung).

Bodenordnungsverfahren, die aus besonderem Anlass oder auf besonderen Antrag zur ausschließlichen Verbesserung der ökologischen Verhältnisse durchgeführt werden, können bis zu 100 v.H. mit Zuschüssen finanziert werden (Landesförderung).

Durch Zuschüsse bis zu 100 v.H. können gefördert werden (Landesförderung):

- die Erwerbskosten für Maßnahmen nach Nummer 4.1.1 Abs. 6 1. Spiegelstrich oder
- die für Maßnahmen nach Nummer 4.1.1 Abs. 6 2. und 3. Spiegelstrich entstehenden zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

Ausnahmen von der Höhe der festgelegten Eigenleistung kann das Ministerium in besonders zu begründenden Fällen zulassen (Landesförderung).

Anstelle der Teilnehmergeinschaft kann auch die Gemeinde Eigenleistungen erbringen.“

- 1.15 Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 In Nummer 4.2.1 5. Spiegelstrich wird nach dem Wort „Nutzungstausches“ der Klammerzusatz „(Landesförderung)“ angefügt.
- 1.15.2 In Nummer 4.2.4 Abs. 2 werden in dem Klammerzusatz die Worte „getauschter Fläche“ durch die Worte „bearbeiteter Fläche“ ersetzt.
- 1.16 In Nummer 4.3 wird nach dem Wort „Flurbereinigung“ der Klammerzusatz „(Landesförderung)“ angefügt.
- 1.17 Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
- 1.17.1 Nach Nummer 5.1.1 wird folgende neue Nummer 5.1.2 eingefügt:
- „5.1.2 Maßnahmen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen),“.
- 1.17.2 Die bisherigen Nummern 5.1.2 bis 5.1.5 werden Nummern 5.1.3 bis 5.1.6.
- 1.17.3 In Nummer 5.1.5 wird nach dem Wort „Bausubstanz“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „; in diesen Fällen können Zuwendungen nur für Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung der EU-Kommission (Nummer 4.1.2) gewährt werden“.
- 1.17.4 In Nummer 5.1.6 wird nach dem Wort „Steillagen“ der Klammerzusatz „(Landesförderung)“ eingefügt.
- 1.18 Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
- 1.18.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.18.1.1 Die Worte „Für Maßnahmen nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.3 und 5.1.5“ werden durch die Worte „Für Maßnahmen nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.4 und 5.1.6“ ersetzt.
- 1.18.1.2 Im 2. Spiegelstrich wird die Angabe „Nummer 1.5 Abs. 4 letzter Teilstich“ durch die Angabe „Nummer 1.5 Abs. 5 7. Spiegelstrich“ ersetzt.
- 1.18.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Für Maßnahmen nach Nummer 5.1.5 sind zuwendungsberechtigt natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.“
- 1.19 Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.4 und 5.1.6 muss gesichert sein.“

- 1.19.2 In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung „Nummer 5.1.5“ durch die Verweisung „Nummer 5.1.6“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Ausnahmsweise kann eine Förderung erfolgen, wenn im Flurbereinigungsverfahren keine Vorteile für das betreffende Gebiet, in dem die Maßnahme erfolgen soll, erzielt wurden.“

- 1.19.3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen nach Nummer 5.1.5 werden in der Regel nur in Leader-Gebieten gefördert oder wenn sie zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes bzw. eines vergleichbaren Konzeptes dienen. Es ist ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit vorzulegen. An der Kooperation müssen mindestens fünf Partner beteiligt sein. Die Mitgliedschaft in einer Kooperation ist für mindestens fünf Jahre verpflichtend. Gleiches gilt für die regelmäßige Teilnahme an projektbezogenen Qualifikationsmaßnahmen.“

- 1.20 Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.1 bis 5.1.4 beträgt die Höhe des Zuschusses bei Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zu 45 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei anderen Zuwendungsberechtigten beträgt der Zuschuss bis zu 25 v.H.

Für die Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich kann bei dem begründeten Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Verlagerung des Standortes der Zuschuss ausnahmsweise auf bis zu 80 v.H. angehoben werden (Landesförderung).

Die Höhe des Zuschusses bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.5 beträgt bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe des Zuschusses bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.6 beträgt bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungen unter 5000 EUR, bei Mauersanierungen nach Nummer 5.1.6 unter 2000 EUR werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

Die Höhe des Zuschusses bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.2 soll 100 000 EUR nicht übersteigen. Ausnahmen können bei Vorhaben mit besonderem innovativem und modellhaftem Charakter zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Ministerium.“

- 1.21 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- 1.21.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen nach den Nummern 4.1 und 5.1.1 bis 5.1.5, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder im Rahmen des Schwerpunktes 4 (Leader) nach Nummer 1.2.5 dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Regelförderungssätzen erhöht werden.“

- 1.21.2 Absatz 2 wird gestrichen.

- 1.21.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „das“ die Worte „für die Agrarförderung“ gestrichen.

- 1.22 Nummer 7.2.2.3 erhält folgende Fassung:

„7.2.2.3 Eine Einwilligung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn ist in begründeten Einzelfällen, jedoch

grundsätzlich nur bei bewilligungsreif geprüften Anträgen, auf formlosen schriftlichen Antrag hin zulässig.

In der schriftlich zu erteilenden Einwilligung ist festzulegen, dass hieraus kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann und die antragstellenden Personen das Finanzrisiko alleine zu tragen haben. Diese Personen haben ihre Kenntnisnahme und Anerkennung schriftlich zu bestätigen.“

1.23 Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:

1.23.1 In der Überschrift wird der Klammerzusatz gestrichen.

1.23.2 Nummer 7.3.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständige Behörde für das Verwaltungsverfahren ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) (Bewilligungsbehörde) für Maßnahmen nach den Nummern 5.1.3, 5.1.4 und 5.1.6. Für Maßnahmen nach den Nummern 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.5 ist die zuständige Behörde für das Verwaltungsverfahren die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) (Bewilligungsbehörde).“

1.23.3 In Nummer 7.3.2.1 werden die Worte „dem DLR“ gestrichen.

1.23.4 Nummer 7.3.2.2 erhält folgende Fassung:

„7.3.2.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.1, 5.1.3 und 5.1.4 wird in der Regel zur Prüfung des Antrags, insbesondere der Fördervoraussetzungen der Maßnahmen sowie der Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten ein Ortstermin mit Beteiligung der antragstellenden Person, der Kreisverwaltung und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz durch die zuständige Behörde durchgeführt.“

1.23.5 In Nummer 7.3.2.3 Satz 2 werden die Worte „das DLR“ durch die Worte „die zuständige Behörde“ ersetzt.

1.24 Nummer 8.9 erhält folgende Fassung:

„8.9 Es gelten die im Entwicklungsplan PAUL für investive Maßnahmen enthaltenen Sanktionsbestimmungen (Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).“.

2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67, Fax (0 61 31) 16 40 70

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Tel. (0 64 32) 6 09-3 01, Fax (0 64 32) 60 9-3 04, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.